

---

## Betriebsvereinbarung

für den Halteplatz Schachen für Fahrende auf Parzelle Nr. 277  
in der Stadt Aarau

---

zwischen

dem **Kanton Aargau**, vertreten durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt,  
Fachstelle Fahrende, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (nachfolgend Kanton)

und

der **Einwohnergemeinde Aarau**, vertreten durch den Stadtrat, 5000 Aarau  
(nachfolgend Stadt)

---

### Ausgangslage

Im südwestlichen Bereich des Aarauer Schachens besteht ein Halteplatz für Fahrende. Der Platz wird von der Stadt betrieben. Grundeigentümerin ist die Ortsbürgergemeinde Aarau, welche der Stadt den Platz gegen einen Pachtzins zum Betrieb überlässt. Mit dieser Vereinbarung werden die wesentlichsten Aspekte der Benützung des Halteplatzes und der Zusammenarbeit von Kanton und Stadt geregelt.

### 1. Objekt

Der Kanton sanierte 2012 auf eigene Kosten gemäss einem mit der Stadt bereinigten Projekt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt den Halteplatz für Fahrende, welche in der Schweiz wohnen (mindestens Niederlassungsbewilligung C) oder heimatberechtigt sind. Der Halteplatz Schachen auf dem Grundstück Parzelle Nr. 277 der Aarauer Ortsbürgergemeinde umfasst eine Fläche von 3000 m<sup>2</sup> und ist für maximal 15 Wohneinheiten (Wohnwagengespann oder Wohnmobil) ausgelegt.

### 2. Vertragsdauer

Diese Betriebsvereinbarung ersetzt die frühere Fassung aus dem Jahr 2010 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vereinbarung ist beidseitig jederzeit unter Beachtung einer Frist von 6 Monaten auf ein Monatsende kündbar. In einem solchen Fall erfolgt eine Abgeltung an den Kanton für die von ihm finanzierten Infrastrukturen unter Berücksichtigung des Zeitwerts und der weiteren Verwendungsmöglichkeiten durch die Stadt.

### **3. Benützungentschädigung**

Der Kanton verzichtet auf die Erhebung einer Entschädigung zu Lasten der Stadt für die Überlassung der neu geschaffenen baulichen Anlage.

### **4. Betrieb**

Der Halteplatz für Fahrende wird mit Unterstützung des Kantons (Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Departement Volkswirtschaft und Inneres) im Rahmen dieser Vereinbarung durch die Stadt betrieben.

Die Ver- und Entsorgung (Strom, Wasser, Abwasser, Kehricht) erfolgt über die Stadt. Die Details (z. B. Abrechnungen) regelt die Stadt selbstständig.

Für den Betrieb erlässt die Stadt zusammen mit dem Kanton eine Platzordnung, in welcher die Benützung, die Kosten und Mieten sowie die speziellen Bestimmungen für die Benutzer geregelt sind.

Die Stadt verpflichtet sich, den Halteplatz für Fahrende als Durchgangsplatz mindestens vom 1. März bis 31. Oktober offen zu halten. Im Winterhalbjahr kann der Stadtrat für maximal 15 Wohneinheiten einen mehrmonatigen Aufenthalt bewilligen (Winter-Standplatz).

Die Stadt behält sich das Recht vor, den Halteplatz während Grossanlässen im Schachen (eidgenössische, kantonale oder überregionale Feste) zu schliessen, um ihn für den Anlass selbst zu nutzen.

Die Stadt besorgt insbesondere:

- die Verwaltung des Halteplatzes mit der Zuweisung der Stellplätze,
- das Inkasso der Mieten und Kosten (Strom, Wasser-, Abwasser- und Kehrichtgebühren),
- die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Versorgung mit Strom und Wasser beziehungsweise Entsorgung von Abwasser und Kehricht,
- die Sauberhaltung der baulichen Infrastruktur,
- den Unterhalt und die Instandstellung der baulichen Infrastruktur, soweit der Reparaturaufwand Fr. 5'000.- im Einzelfall nicht übersteigt.

Die Stadt führt den Betrieb wie oben beschrieben und erstellt eine jährliche Betriebskostenrechnung. Nebst den eigentlichen Betriebskosten inklusive Personalaufwand kann ein angemessener Pachtzins für das den Ortsbürgern gehörende Areal verrechnet werden. Die durch den Betrieb nach Abzug der Einnahmen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kantons.

Die Stadt ist berechtigt, die vereinnahmten Platzmieten und Betriebskostenbeiträge (z. B. für Kehrichtentsorgung, Strom- und Wasserbezug, Abwasser, Unterhalt des Platzes durch Dritte) zur Deckung der anfallenden Kosten zu verwenden.

Jeweils per Anfang eines Kalenderjahres unterbreitet die Gemeinde dem Kanton eine Abrechnung über die ihr im abgelaufenen Jahr entstandenen Kosten und die vereinnahmten Mieten und Gebühren. Der resultierende Saldo ist innert 30 Tagen nach Bereinigung der Abrechnung durch den Kanton auszugleichen. In den zwei Vorjahren allenfalls resultierende Betriebsüberschüsse sind anzurechnen. Die Parteien einigen sich ausserhalb dieser Vereinbarung über die Art der Abrechnung (Pauschalisierung, Stundenansätze usw.).

Reparaturarbeiten, welche den Betrag von Fr. 5'000.– pro Einzelfall übersteigen, sind vom Kanton zu vergeben und von diesem direkt zu bezahlen. Sie haben in gegenseitigem Einvernehmen zu erfolgen.

Die Prämien der Gebäudeversicherung werden, soweit erforderlich (Sanitärcontainer) direkt vom Kanton bezahlt.

Der Kanton verpflichtet sich, die Stadt schadlos zu halten, sollte sie von Dritten aus dem ordnungsgemässen Betrieb des Halteplatzes in Anspruch genommen werden.

Davon ausgenommen sind Ansprüche Dritter aufgrund schuldhafter Verletzungen der in dieser Vereinbarung begründeten Pflichten durch Organe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt sowie Ansprüche aus unerlaubten Handlungen (Art. 41 ff. OR) derselben.

## **5. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Halteplatz**

Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ist Sache der Stadt und des Kantons.

Die Stadt ist bestrebt, durch ihre Polizeiorgane die Durchsetzung der Platzordnung sowie generell von Ruhe und Ordnung auf dem und um den Halteplatz zu gewährleisten.

Ist dies nicht möglich, orientiert sie die Kantonspolizei, welche unverzüglich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusammen mit der Stadt interveniert. Dies erfolgt aufgrund des übergeordneten Interesses sowie im Wissen und Auftrag des Regierungsrates.

Bei Differenzen können gemäss Platzordnung die Radgenossenschaft der Landstrasse und die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende zur Vermittlung beigezogen werden. Davon ist speziell bei sich abzeichnenden, polizeilichen Interventionen soweit möglich Gebrauch zu machen.

## **6. Sonderkosten der Gemeinde im Fall von längerfristigen Aufenthalten**

Bewilligt der Gemeinderat den längeren Aufenthalt von Fahrenden, werden daraus der Gemeinde entstehende Sonderkosten gemäss nachstehender Beschreibung vom Kanton übernommen:

- sämtliche Sozialhilfekosten, die gestützt auf das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz sowie anerkannter Sozialhilferichtlinien erwachsen,
- ausserordentliche Kosten zum Beispiel durch Fremdplatzierungen von Kindern (Vormundschaftsrecht) oder Schulheimplatzierungen (Schulgesetz).

Nicht anrechenbar sind die weiteren, ordentlichen Kosten, welche der Gemeinde durch die Fahrenden auf dem Platz im gleichen Rahmen wie bei der übrigen Bevölkerung entstehen. Zum Beispiel durch den normalen Schulbesuch inklusive auswärtige Schulbesuche, übliche Sonderschulungen, Musikunterricht, Kosten für öffentlichen Verkehr, Kosten für Berufsbildung usw.

## **7. Kommunikation**

Die Kommunikation über den Betrieb des Platzes erfolgt nach gegenseitiger Absprache der Parteien.

Desgleichen informieren sich die Parteien gegenseitig und ohne Verzug, wenn sie Aktivitäten der Medien feststellen, die mit dem Betrieb des Platzes zusammenhängen.


## 8. Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Vertrag

Diese Betriebsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Umsetzung des § 48 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000). Das Verwaltungsgericht urteilt als einzige Instanz über Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen, wenn nicht ein Spezialverwaltungsgericht zuständig ist (§ 60 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007; SAR 271.200).

Aarau, 20. Nov. 2014

### STADTRAT AARAU

Stadtpräsidentin



Jolanda Urech

Stadtschreiber



Martin Gossweiler

Aarau, 12.11.14

### DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT KANTON AARGAU

Vorsteher



Stephan Attiger